

rer Entwicklung verlassen hatte.¹⁶⁾ *Rozgonyi* wies darauf hin, dass eine starke Medienkonzentration und eine große Abhängigkeit von staatlichen Förderungen und Inseraten ein hohes Gefahrenpotential für autoritäre Bewegungen bergen würden, weshalb man auch in Österreich wachsam sein müsse.¹⁷⁾ Zudem merkte *Kamila Ceran* an, dass medienpolitische Maßnahmen sich auch nach der Abwahl einer autoritären Regierung – wie im Falle von Polen – nicht so leicht rückgängig machen ließen, weil sie anderen Politikern ebenfalls zugute kämen.

„Es braucht Geld, um gute Ansätze zum Wachsen zu bringen“

Im zweiten Panel wurde über die Verantwortung der Philanthropie bzw. der Zivilgesellschaft bei der Förderung und Absicherung des unabhängigen Journalismus diskutiert. Zu Gast waren *Stephanie Reuter* aus Hamburg (Rudolf Augstein Stiftung), *Maribel Königer* (ERSTE Stiftung) und *Martin Kotynek* (Media Forward Fund). *Stephanie Reuter* zufolge könnten Stiftungen im Sinne einer „Nudging“-Funktion zur Perspektivenvielfalt in den Redaktionen beitragen, etwa durch Investitionen in Transformation, Innovation, etc.¹⁸⁾ Als aktuelles Projekt der Rudolf Augstein Stiftung nannte *Reuter* eine Pionierstudie zum Thema „Wüstenradar“, die das Aussterben des Lokaljournalismus in Deutschland und dessen Effekte auf die Funktionsfähigkeit der Demokratie untersucht.¹⁹⁾

16) Siehe dazu *Nikbaksh*, „Das Schlimmste ist die Normalisierung“, <https://www.profil.at/oesterreich/medienexpertin-rozgonyi-das-schlimme-ist-die-normalisierung/400897793> (22.11.2024).

17) Vgl *Loudon/Paulitsch*, Journalismus unter Druck. Wie die Zivilgesellschaft für Pressefreiheit sorgen kann, Juridikum 2024.

18) Vgl dazu zB *Scott/Bunce/Wright*, Foundation Funding and the Boundaries of Journalism, Journalism Studies 2019.

19) Die Studie wurde mittlerweile veröffentlicht; siehe *Wellbrock/Maaß*, Wüstenradar. Zur Verbreitung des Lokaljournalismus in Deutschland und dessen Effekt auf die Funktions-

fähigkeit der Demokratie (2024). *Maribel Königer* von der ERSTE Stiftung gab zu bedenken, dass philanthropische Stiftungen die finanzielle Basis für Qualitätsmedien nie zur Gänze gewährleisten könnten. Allerdings diene ein stiftungsgetragenes Fördermodell als Vorbild für die öffentliche Hand, um gemeinwohlorientierten Journalismus mit der gebotenen Staatsferne zu unterstützen.²⁰⁾ Daran anknüpfend präsentierte *Martin Kotynek* das Konzept des Media Forward Funds, dessen Ziel mehr Qualitätsmedien mit tragfähigen und nachhaltigen Geschäftsmodellen im gesamten DACH-Raum sei.²¹⁾ Mittlerweile haben sich zahlreiche große Stiftungen an dem Fund beteiligt, darunter die Schöpflin Stiftung (Deutschland), die Stiftung Mercator Schweiz oder die MacArthur Foundation (USA); aus Österreich ist neben der DATUM STIFTUNG auch die ERSTE Stiftung vertreten. Im ersten Ausschreibungsprozess hat man bereits 136 Bewerbungen erhalten, was auf viele kreative Ideen zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle im Journalismus hindeutet.²²⁾ In der aktuellen Zeit sei jedoch mehr Geld notwendig, um gute Ansätze im Medienbereich zum Wachsen zu bringen – hier käme die Philanthropie ins Spiel, so *Kotynek*.

Die nächste größere Veranstaltung der DATUM STIFTUNG mit internationalen Gästen ist für das Frühjahr 2025 geplant.²³⁾

- fähigkeit der Demokratie (2024).
- 20) In dem Zusammenhang erwähnte *Königer* auch das Projekt Pluralis, an dem die ERSTE Stiftung beteiligt sei. Zur Verhinderung einer zu starken Medienkonzentration investiert Pluralis in Medienunternehmen in Osteuropa; siehe <https://www.pluralis.media/> (22.11.2024).
- 21) Nähere Informationen unter <https://www.mediaforwardfund.org/> (22.11.2024).
- 22) *Binder*, So viele Medien bewarben sich beim Media Forward Fund, <https://www.horizont.at/medien/news/erster-call-so-viele-bewerber-gibt-es-fuer-foerderung-aus-dem-media-forward-fund-95657> (22.11.2024).
- 23) Einzelne Beiträge des Symposiums sind auch auf dem YouTube-Kanal der DATUM STIFTUNG nachzusehen unter https://www.youtube.com/@datum_stiftung/playlists

Literatur

Fromm/Nordemann: Urheberrecht – Kommentar, Stuttgart, Kohlhammer, 2024, 13. Aufl., 3682 Seiten plus ebook inside, ISBN: 978-3-17-043860-6, Euro 349,00

Seit November 2024 liegt die 13. überarbeitete Auflage des Fromm/Nordemann vor. Kommentiert werden das Urheberrechtsgesetz, das Verlagsgesetz, das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG), die EU-Portabilitätsverordnung, die EU-Marrakesch-VO, der Einigungsvertrag (Urheberrecht) sowie die General Public License (GPL) bzw. das Open Source Software-Recht. Das Werk umfasst zwei Bände, die in einem Schuber stecken. Der Käufer der Printausgabe erhält zudem einen zeitlich unbegrenzten Zugriff auf das eBook. Der Kommentar ist auch Bestandteil der Angebote von JURIS und BECK-online.

Insgesamt sind 24 Autoren beteiligt.

Bd. 1, der die Kommentierung des Urheberrechtsgesetzes (inklusive GPL) enthält, umfasst 2986 Seiten. Bd. 2

enthält die Kommentierung der anderen Verordnungen und Gesetze sowie das Sachverzeichnis für beide Bände. Letzteres umfasst 208 der insgesamt 640 Seiten des zweiten Bandes. Am Anfang von Bd. 1 sind alle kommentierten Normen vollständig abgedruckt.

Weiterhin ist auf www.frommnordemann.de hinzuweisen. Dort befinden sich die jeweils aktuellen Gesetzfassungen, Gesetzgebungsmaterialien, EU-Richtlinien, internationale Abkommen, Werkregister, Norm- und Rahmenverträge, Vergütungsregelungen.

Die gebotene Fülle an Informationen soll durch ein paar Beispiele verdeutlicht werden. In § 2 UrhG wird von Axel Nordemann auf die verschiedensten Sprachwerke eingegangen, beginnend mit den Abstracts (Rn. 67) und mit den Zeitungsartikeln endend (Rn. 121). In den Kommentierungen zu § 3 und § 23 UrhG wird von A. Nordemann erläutert, warum – trotz des aufgehobenen § 24 UrhG – immer noch von einer freien Benutzung, jedoch nicht (wie früher) unter dem Aspekt einer Schrankenregelung, gesprochen werden kann (§ 23 Rn. 8, 28).

Dustmann stellt zu § 15 UrhG – unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH zur öffentlichen Wiedergabe iSv Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie – fest, dass nicht mehr prognostizierbar ist, wo die Grenze zwischen einer (erlaubnisfreien) privaten und (zustimmungspflichtigen) öffentlichen Wiedergabe verläuft (Rn. 47). Damit geht einher, dass Dustmann bei § 52 UrhG darauf hinweist, dass die Rechtsprechung früher zu einer extensiven Auslegung des Erwerbszwecks tendierte (Rn. 13). Bezüglich der Schulveranstaltung wird in § 52 (Rn. 25) auf die §§ 60a und 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG verwiesen. Dort schreiben Baumann und A. Nordemann (Rn. 4):

„Eine Schulklasse wird regelmäßig eine Öffentlichkeit bilden. Die Schranke in der DSM-RL und die Erwägungsgründe zielen nämlich gerade auch auf Schüler und den Schulbetrieb ab. Daraus folgt, dass der Unionsgesetzgeber davon ausgeht, dass Schulklassen eine Öffentlichkeit bilden, sodass eine Schrankenregelung notwendig wurde (a.A. Dreier/Schulze/Dreier § 60a Rn. 6).“

Vor § 31 gibt es eine von Jan Bernd Nordemann verfasste Checkliste zum Nutzungsvertrag, inklusive einer Regelung zur Mediation (Rn. 303). In der Kommentierung zu § 32f UrhG und § 35a UrhG kommt Jaworski in Bezug auf die Mediation zu dem Ergebnis, dass die Mediation schon immer als Option vorhanden war und die gesetzliche Regelung nur deklaratorischen Charakter hat.

Das Duo A. Nordemann/Karsch führt zu § 51a UrhG aus, dass das Urheberrechtsgesetz keine Vergütungspflicht enthält, letztere jedoch auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Nr. 2 UrhDaG besteht (Rn. 26) sowie der Kreis der privilegierten Nutzer nicht zu eng zu ziehen ist (Rn. 27). Die Beweislast liegt beim Schrankenbegünstigten. Da es sich bei Karikatur, Parodie und Pastiche um autonome Begriffe des Unionsrechts handelt, unterliegen sie der Auslegung durch den EuGH (Rn. 1, 8).

Dworschak stellt zu § 44b UrhG – mit Verweis auf Art. 4 DSM-Richtlinie und den Regelungszweck – klar, dass die Regelung im Kontext zu KI steht (Rn. 3) und erwähnt dabei die Pflicht der KI-Anbieter, den maschinenlesbaren Nutzungsvorbehalt zu beachten.

Nach Redaktionsschluss hat sich das Landgericht Hamburg als erstes europäisches Gericht mit dem Text und Data Mining iZm generativer KI beschäftigt (LG Hamburg, Urteil vom 27.09.2024, 310 O 227/23). Dem Urteil lag die Klage des Fotografen Robert Kneschke gegen den LAION e.V. zugrunde. Dem Verein wurde eine Urheberrechtsverletzung vorgeworfen, weil ein Foto des Fotografen in dem Datensatz LAION-5B (bestehend aus über 5 Mrd. Text-Bild-Paaren) vorhanden ist. Dieser Datensatz wurde bspw zum Training des Text-zu-Bild-Modells Stable Diffusion verwendet. LAION ist ein gemeinnütziger Verein, der offene Datensätze anbietet, um die Forschung im Bereich KI zu fördern.

Das LG Hamburg hat zunächst die Anwendbarkeit der Schranke für das Text und Data Mining (§ 44b UrhG) bejaht, insb im Hinblick auf die KI-Verordnung. Grund dafür war, dass die Analyse des Bildinhalts zum Abgleich mit der Bildbeschreibung eine Analyse zum Zwecke der Gewinnung von Informationen über „Korrelationen“ gemäß der Definition des Text und Data Mining in § 44b Abs. 1 UrhG darstellt. Das Gericht hat sich allerdings nicht dazu geäußert, ob das Training von KI in seiner Gesamtheit der TDM-Schranke (§ 44b UrhG) unterfällt.

Eine Kernfrage war, ob es einen wirksamen Nutzungsvorbehalt gem. § 44b Abs. 3 UrhG gab. Bei online zugänglichen Werken muss ein Nutzungsvorbehalt in maschinenlesbarer Form erfolgen, um wirksam zu sein. Konkret ging es also um die Frage, ob die Bedingung gegen „automated programs“ in den Nutzungsbedingungen von Bigstock maschinenlesbar war. Genügt die wörtliche Formulierung in den Nutzungsbedingungen oder ist eine technische Ausgestaltung notwendig, z. B. in robots.txt? Das Gericht traf letztendlich keine abschließende Entscheidung zur TDM-Schranke, sondern berief sich auf die Schrankenregelung des § 60d UrhG (Rn. 57):

„Die Vervielfältigung war zwar nicht durch die Schrankenregelung des § 44a UrhG gedeckt [...], und ob sich der Beklagte auf die Schrankenregelung des § 44b UrhG berufen kann, erscheint als zweifelhaft [...]. Letzteres bedarf aber vorliegend keiner abschließenden Entscheidung, da die Vervielfältigungshandlung jedenfalls durch die Schrankenregelung des § 60d UrhG gedeckt war [...].“

Das LG Hamburg ist davor zurückgescheut, die Anwendbarkeit der TDM-Schranke für das Training von KI in seiner Gesamtheit zu bejahen. Stattdessen bejahte das Gericht nur deren Anwendbarkeit im konkreten Sachverhalt.

Die Kommentierung von Dworschak zu § 60d UrhG sensibilisiert den Leser für die verschiedenen Erzählebenen: Was betrifft den Rechteinhaber und was den Schrankenbegünstigten? Welche Rechte hat die privilegierte Forschungseinrichtung? Wie erfolgt in praktischer Hinsicht der Zugang, wenn kein Nutzungsvorbehalt iSv § 44b UrhG erklärt wurde? Besteht seitens des Rechteinhabers eine Verpflichtung zum Vertragsabschluss? Die Antwort liefert § 95b Abs. 3 UrhG. Danach beziehen sich die gesetzlichen Lizenzen gemäß § 44b und § 60d UrhG nur auf die (bereits) nach § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemachten Werke und sonstige Schutzgegenstände. Das schränkt Dworschak weiter ein, indem er ausführt (Rn. 22):

„Letztendlich geht es bei der öffentlichen Zugänglichmachung i. S. d. §§ 60d Abs. 4 UrhG darum, den dort genannten Personen – nicht der Öffentlichkeit – Zugriff auf das Datenkorpus zu gewähren (.....).“

Das hat zur Folge, dass zwischen dem Schrankenbegünstigten und dem Rechteinhaber ein Vertragsabschluss notwendig ist, der jedoch nicht auf Grundlage von § 95d UrhG durchgesetzt werden kann (Czychowski, § 95b Rn. 26, 31). Lediglich im Fall des Zugangs muss das Text und Data Mining möglich sein. Die erste Voraussetzung ist somit, dass der Rechteinhaber technische Maßnahmen anwendet (Rn. 9). Klarstellend schreibt Czychowski (Rn. 26):

„Die Gesetzesbegründung weist zu Recht darauf hin, dass durch die Formulierung „soweit“ klargestellt wird, dass sich diese Sonderregelung dabei allein auf die technischen Maßnahmen erstreckt, die konkret im Rahmen des interaktiven Zurverfügungstellens auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarung angewandt werden.“

Das alles bezieht sich wiederum ausschließlich auf das Text und Data Mining iSv § 44b und § 60d UrhG.

Fazit: Endlich gibt es wieder einen umfassenden und aktuellen Kommentar zum Urheberrecht, der im Detail auf die Bedürfnisse des Lesers abgestellt ist. Dafür gebührt den Autoren Dank und Anerkennung.

Prof. Dr. Stefan Haupt,
Rechtsanwalt und Mediator in Berlin,
www.haupt-rechtsanwaelt.de